

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ....., mit  
der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Steiermärkische  
Bautechnikverordnung 2009 – StBTV 2009) und mit der die  
Bebauungsdichteverordnung 1993 geändert wird**

**Inhaltsverzeichnis****Artikel Gegenstand**

- 1 Steiermärkische Bautechnikverordnung 2009 – StBTV 2009
- 2 Änderung der Bebauungsdichteverordnung 1993

**Artikel I****Steiermärkische Bautechnikverordnung 2009 – StBTV 2009**

Auf Grund des § 82 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. ...., wird verordnet:

**§ 1****OIB-Richtlinien**

(1) Den im 1. Teil des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn folgende OIB-Richtlinien, jeweils Ausgabe April 2007 (Anlagen), soweit diese unter Berücksichtigung des Abs. 2 anzuwenden sind, eingehalten werden:

1. OIB-Richtlinie 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. OIB-Richtlinie 2: Brandschutz
3. OIB-Richtlinie 2.1: Brandschutz bei Betriebsbauten
4. OIB-Richtlinie 2.2: Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks
5. OIB-Richtlinie 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
6. OIB-Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
7. OIB-Richtlinie 5: Schallschutz
8. OIB-Richtlinie 6: Energieeinsparung und Wärmeschutz

(2) Punkt 5 der OIB-Richtlinie 6 (Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile) gilt auch für Zubauten.

(3) Folgende Anforderungen der OIB-Richtlinien gemäß Abs. 1 sind nicht anzuwenden:

1. Punkt 2.1.3 der OIB-Richtlinie 4 (Verpflichtung zur Errichtung von Personenaufzügen) bei Baumaßnahmen an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Gebäuden;
2. Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6 (Anforderungen an die thermische Qualität der Gebäudehülle).

(4) Die Anlagen (OIB-Richtlinien gemäß Abs. 1), weiters die ebenfalls vom OIB herausgegebenen zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke, Ausgabe Oktober 2007, und Begriffsbestimmungen, Ausgabe April 2007, auf die jeweils in den OIB-Richtlinien verwiesen wird, sowie der OIB-Berechnungsleitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“, Ausgabe April 2007, auf den in der OIB-Richtlinie 6 verwiesen wird, werden durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden bei der für die Angelegenheiten der Bautechnik zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung genommen werden.

**§ 2****Gemeinschaftsrecht**

(1) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, umgesetzt.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert (Notifikationsnummer .....).

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft.

### **§ 4 Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Steiermärkische Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung, LGBl. Nr. 61/2008, außer Kraft.

## **Artikel II Änderung der Bebauungsdichteverordnung 1993**

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 89/2008, wird verordnet:

Die Bebauungsdichteverordnung 1993, LGBl. Nr. 38/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2003, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 3 lautet:*

„(3) Als Geschoß gilt der Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Gebäudeabschnitte, die zueinander bis einschließlich der halben Geschoßhöhe versetzt sind, gelten als ein Geschoß.“

*2. In § 3 Abs. 1 wird der Verweis „(§ 43 Abs. 2 Z. 7 Steiermärkisches Baugesetz)“ durch den Verweis „(§ 43 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes)“ ersetzt.*

*3. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderung des § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. .... tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Mag. Franz Voves